



Herrn Stadtrat  
Karl Richter  
BIA

Rathaus

Datum:  
11.01.2016

### **Der Fall Tobias R. - wie hält es die Stadt mit der Gleichbehandlung?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 00464 von Herrn StR Karl Richter  
vom 07.12.2015, eingegangen am 07.12.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Die Landeshauptstadt München hält sich viel auf „Toleranz“, Gleichberechtigung und ein diskriminierungsfreies Stadtklima zugute. Jahrelang gab es unter dem Label „Hier wird diskriminiert“ sogar eine eigene städtische Kampagne, um jedweder Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzutreten. Vor diesem Hintergrund nehmen sich jüngste Vorgänge um den 22jährigen Sparkassen-Angestellten Tobias R. umso fragwürdiger aus. Berichten der Lokalpresse zufolge, die sich jüngst am „Outing“ des jungen Mannes (BILD München: „Hier berät Sie Herr Neonazi!“) beteiligt hatte, machte sich der Münchner Oberbürgermeister, der auch Vorsitzender des Verwaltungsrats der Stadtsparkasse ist, letzte Woche persönlich bei der Sparkassen-Leitung dafür stark, daß Tobias R. beurlaubt und aus dem Publikumsverkehr abgezogen wurde. Laut der „BILD“-Zeitung war dies dem OB „wichtig“ (Quelle: <http://www.bild.de/regional/muenchen/sparkasse/beurlaubt-nazi-banker-43647944.bild.html>; zuletzt abgerufen: 07.12.2015, 0.55 Uhr; KR). Das „Vergehen“ des in die Schlagzeilen geratenen 22jährigen: er übt ein Amt in der Kleinstpartei „Die Rechte“ aus. Die Partei ist weder verboten noch illegal. – Es stellen sich Fragen.“

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie vermag der Münchner Oberbürgermeister sein persönliches Engagement für die Beurlaubung bzw. Versetzung des Sparkassen-Angestellten Tobias R. aus politischen Gründen mit den Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang zu bringen? Dort heißt es

bekanntlich in Art. 4, Abs. 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Antwort:

Ich vermute, Sie meinen nicht Art 4, Absatz 3, sondern Art. 3, Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Übrigen zitieren Sie die Quelle falsch. Dort steht korrekt, dass ich lediglich davon spreche, dass Maßnahmen durch die Stadtparkasse geprüft werden. Ob die Stadtparkasse, aus Fürsorgepflicht dem Mitarbeiter gegenüber, ihn statt in einer Filiale künftig in einen internen Bereich einsetzt, ist die alleinige Entscheidung der Stadtparkasse.

Frage 2:

Inwieweit werden Tobias R. ggf. Versäumnisse in seiner Dienstausbübung vorgeworfen, die – über seine Mitgliedschaft in der Partei „Die Rechte“ hinaus – seine Beurlaubung bzw. Versetzung rechtfertigen?

Antwort:

Diese Frage betrifft das konkrete Arbeitsverhältnis und dieses unterliegt selbstverständlich der Vertraulichkeit.

Frage 3:

Inwieweit konsultierte der OB, ehe er sich persönlich bei der Münchner Sparkassenleitung für die Beurlaubung von Tobias R. einsetzte, die Rechtsabteilung der Landeshauptstadt, um sicherzugehen, mit der von ihm veranlaßten Versetzung des jungen Mannes nicht gegen geltende Gleichbehandlungs- und Anti-Diskriminierungsvorschriften zu verstoßen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter